

ANLAGE 10

GÜTERWAGEN – KORREKTIVE UND PRÄVENTIVE INSTANDHALTUNG

1.15.1 Eine Radsatzwelle darf:

- weder Risse noch einen durch Schweißung ausgebesserten Schaden aufweisen;
 - nicht verbogen sein;
 - keine eingeschliffenen Stellen mit scharfen Kanten haben (scharfkantiger Kerbgrund);
 - keine Einschleifstellen von mehr als 1 mm Tiefe aufweisen.
- Bremsstangen oder andere Teile dürfen auf einer Radsatzwelle nicht schleifen.

1.15.2* Die Bestimmungen des Anhangs 3 sind anzuwenden.